

Änderungsexemplar:

Materielle Änderungen gegenüber der 1. öffentlichen Auflage

Redaktionelle / formelle Änderungen gegenüber der 1. öffentlichen Auflage

Gemeinde Wauwil



Kommunaler Richtplan Glasi Wauwil

Bericht

(Bemerkung: behördenverbindlich)

Bemerkung: Im Rahmen der zweiten öffentlichen Auflage können lediglich Stellungnahmen und Meinungsäusserungen zu den in **rot** dargestellten materiellen Änderungen gegenüber der ersten öffentlichen Auflage eingereicht werden.

Vom Gemeinderat verabschiedet am 21. Mai 2026 zu Händen 2. öffentlicher Auflage

1. öffentliche Auflage vom 21. Januar bis 19. Februar 2025

2. öffentliche Auflage vom 1. bis 30. Juni 2026

Vom Gemeinderat beschlossen am

Der Gemeindepräsident

.....

Rolf Butz

Die Gemeindeschreiberin

.....

Tamara Vogel

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom

.....

Datum

.....

Unterschrift



ZEITRAUM PLANUNGEN AG

Raumentwicklung & Städtebau
Hirschmattstrasse 25 | 6003 Luzern
041 329 05 05 | info@zeitraumplanungen.ch
zeitraumplanungen.ch

Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen	1
2.	Verfahren	3
3.	Baubereiche	4
4.	Erschliessung	8
5.	Parkierung	10
6.	Lärmschutz und Energie	12
7.	Platzbereiche, Freiräume und Versickerung/Retention	13
8.	Etappierung und Zwischennutzungen	17
9.	Risikoversorge	18
10.	Abweichungen	18
11.	Inkrafttreten	18

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 9 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Luzern, folgende Bestimmungen zum kommunalen Richtplan Glasi Wauwil.

1. Allgemeine Bestimmungen

Festsetzung A1

Zweck

Der Richtplan zeigt die anzustrebende bauliche Entwicklung, die Erschliessung und die möglichen Bauetappen auf dem Glasi-Areal, in der Dorfmitte und in der Weiermatt auf.

Erläuterungen:

Die neue Identifikation der Gemeinde

Abseits der Städte und Agglomerationen ist die Schweiz von der Vorstellung des ländlichen Raums geprägt. Dörfer wie Wauwil haben sich jedoch durch die Bebauung attraktiver Hanglagen strukturell stark verändert, teilweise ohne genaue Vorstellung von den Übergängen zwischen traditionellen und neuen Siedlungsräumen. Mit der Entwicklung des «Glasi-Areals» hat Wauwil die Absicht, den eigenen Standpunkt zu klären und die Gemeinde zu stärken. Die Frage lautet: Was folgt auf die beiden Kapitel «Das Dorf und die Fabrik» und «Wohnen am Hang»?

Erläuterungen:

Bebauungsansatz durch begleitetes Vergleichsverfahren

Das Projekt, welches aus dem begleitetem Konzeptverfahren als beste Lösung prämiert wurde, interpretiert die gestellte bauliche Entwicklungsaufgabe auf dem Areal der ehemaligen Glasi auch insofern, als dass es gilt das Dorf weiter zu bauen. Aufgrund der Aufgabenstellung und der Besichtigung vor Ort liegen dem vorliegenden Konzeptansatz die Positionierung folgender Schlüsselthemen zugrunde: Dorfmitte, Wohnen am Moos, Aussicht und Einsicht, Identifikation.

Dieses Projekt wurde intensiv weiterentwickelt und bildet die Grundlage für den Richtplan Glasi.



Projektidee Glasi Wauwil

Festsetzung A2
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den im Richtplan dargestellten Perimeter gemäss Situationsplan.

Festsetzung A3
Bestandteile

Der Richtplan besteht aus verbindlichen und orientierenden Bestandteilen.

Verbindliche Bestandteile:

- Richtplan Bericht vom [21. Mai 2026](#)
- Richtplan Situationsplan 1:500 vom 22. August 2024

Orientierende Bestandteile:

- Richtprojekt Glasi vom 22. Februar 2016 (Weiterentwicklung des Siegerprojekts aus dem begleiteten Konzeptverfahren vom 17.11.2009)
- Richtplan Freiraumkonzept 1:500 vom 22. Februar 2016
- Lärmgutachten Richtplan Glasi vom 26. Oktober 2016
- Verkehrsnachweis Richtplan Glasi vom 17. August 2015
- Entwässerungskonzept Richtplan Glasi vom 22. Februar 2016

Festsetzung A4
Archäologische Fundstellen

Eingriffe in die eingetragenen Fundstellen sind von der zuständigen kantonalen Dienststelle zu bewilligen.

Erläuterungen:
Archäologische Fundstellen

Das Auffinden archäologischer Funde führt zu keinem Bauverbot. Die Funde werden lediglich zu archäologischen Bestandesaufnahmen freigelegt und archiviert. Nach erfolgter Archivierung wird der Fundort für das Bauvorhaben freigegeben. Die Arbeiten der Archäologie sind mit den Bauabsichten zu koordinieren und zu terminieren.

2. Verfahren

Festsetzung V1
Bebauungs-/ Gestaltungs-
planpflicht

Im Richtplangebiet darf nur aufgrund eines **Bebauungsplans** oder eines oder mehrerer Gestaltungspläne gebaut werden.

Festsetzung V2
Richtprojekt

Grundlage für den Gestaltungsplan bildet für die Baubereiche A1 bis A8 das Richtprojekt und für die Baubereiche B1, B2 ~~und D~~ die Machbarkeitsstudie.
Grundlage für den Bebauungsplan bildet für den Baubereich D die Machbarkeitsstudie.

Wird wesentlich vom Richtprojekt abgewichen, so ist ein qualitätssicherndes Verfahren gemäss Artikel 4 BZR durchzuführen. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Notwendigkeit eines qualitätssichernden Verfahrens.

Erläuterungen:
Verfahren

Wird vom Richtprojekt bzw. der Machbarkeitsstudie wesentlich abgewichen, soll die hohe architektonische Qualität des Richtprojekts/der Machbarkeitsstudie sichergestellt werden. Ob die Abweichungen wesentlich sind, entscheidet der Gemeinderat.



3. Baubereiche

Festsetzung B1
anrechenbare Gebäudefläche (aGbF)

Im Richtplangebiet gelten die maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudeflächen gemäss BZR. Der Gemeinderat kann in den einzelnen Gestaltungsplänen von den zulässigen anrechenbaren Gebäudeflächen abweichen. Das Gesamttotal darf nicht erhöht werden.

Für die einzelnen Baubereiche gelten die Nutzungsmasse gemäss Festsetzung B6. Der Gemeinderat kann Nutzungstransfers zwischen den einzelnen Baubereichen von maximal 10 % erlauben. Die Erhöhung der anrechenbaren Gebäudefläche eines Baubereichs darf jedoch 10 % nicht überschreiten.

Erläuterungen:
Anrechenbare Gebäudefläche (aGbF)

Mit dem möglichen Übertrag von nicht beanspruchter anrechenbarer Gebäudefläche (aGbF) soll eine bestimmte Flexibilität bei den Baubereichen gewährleistet sein. Die anrechenbare Gebäudefläche pro Baubereich verteilt sich auf die einzelnen Baufelder innerhalb des jeweiligen Baubereichs. Die im Situationsplan angegebenen aGbF pro Baufeld haben orientierenden Charakter.

Festsetzung B2
Nutzungen

Zulässig sind Nutzungen gemäss Artikel 12 9 BZR.

Unterhalb der Kote massgebendes Terrain (EG- Kote) gemäss Situationsplan sind Nutzungen wie mässig störende Dienstleistungs- und Kleingewerbebetriebe und Verkaufsfächen zulässig. **Wohnungen sind zulässig, sofern diese eine gute Wohnhygiene und Wohnqualität aufweisen.**

Festsetzung B3
Zentrumsbildende Nutzungen

In den im Richtplan dargestellten Bereichen mit «zentrumsbildenden Nutzungen» sind auf dem Niveau öffentlicher Platz (Baubereiche A1 und A2) und auf Niveau Platz zwischen Gemeindehaus/Restaurant (Baubereich A5) Nutzungen mit öffentlichem Charakter zu realisieren (z. B. Läden, Kleingewerbe).

Der Zugang und die Ausrichtung dieser Nutzungen haben auf dem Platz möglichst ebenerdig zu erfolgen.

Ist zum Zeitpunkt der Baubewilligung die Nachfrage dieser Nutzungen nicht vorhanden, so sind bauliche Voraussetzungen (u. a. Raumhöhe) zu schaffen, dass zu einem späteren Zeitpunkt diese Nutzungen möglich sind.

Erläuterungen:
Zentrumsbildende Nutzungen

Zentrumsbildende Nutzungen (Läden, Kleingewerbe usw.) sind für das Leben der Siedlung bedeutend. Im Bereich der Plätze (Glasiplatz, Platz Gemeindeverwaltung/Platz Restaurant) ist es wichtig, dass diese Nutzungen auf Höhe des Platzes realisiert werden können. Die Ausrichtung dieser Nutzung soll auf die Plätze erfolgen.



Festsetzung B4
Abweichungen mit **Bebau-**
ungs-/ Gestaltungsplan

Erläuterungen:
Abweichung mit **Bebau-**
ungs-/ Gestaltungsplan

Der Gemeinderat kann gestatten, dass mit dem **Bebauungs-/** Gestaltungsplan den EG- Koten um +/- 1.00 m abgewichen werden kann.

Aufgrund der nicht rekonstruierbaren topografischen Verhältnisse wurden Koten massgebendes Terrain (EG- Koten) in der Festsetzung B6 festgelegt.

Die vertiefte Projektbearbeitung und somit neue Erkenntnisse können dazu führen, dass es sinnvoll ist, von diesen Koten massgebendes Terrain (EG- Koten) abzuweichen.

Insbesondere in den topographisch anspruchsvollen Baubereichen (A5, A6, A7, A8, D) könnte diese Ausnahme beansprucht werden.

Festsetzung B5
Dachform, Kote OK-Dach-
fläche und Dachgestaltung

Erläuterungen:
Dachaufsicht/Dachgestal-
tung

Im Richtplanperimeter sind Flachdächer zu realisieren.

Die max. Höhenkote höchster Punkt des Gebäudes in m ü. M. (OK- Dachfläche) darf im **Bebauungs-/** Gestaltungsplan nicht überschritten werden.

Ausnahme bilden technische Aufbauten (z. B. Liftschächte, Kamine, Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie), welche jedoch möglichst in die Dachgestaltung zu integrieren sind. Im Weiteren sind die Gebäudedachflächen unter Beachtung der gängigen Richtlinien und unter Verwendung von einheimischem, standorttypischem Saatgut möglichst extensiv zu begrünen.

Im **Bebauungs-/** Gestaltungsplan ist das Mass der Überschreitung der OK- Dachfläche für technische Aufbauten sowie die Dachgestaltung zu regeln.

Der Gemeinderat kann für den Baubereich A7 im Gestaltungsplan eine Erhöhung der max. Höhenkote um max. 3 m gewähren, wenn der Nachweis einer guten Eingliederung und ortsbaulichen Stärkung des Dorfkerns im Bereich Glasiareal und Dorfstrasse im Rahmen eines qualitätssichernden Verfahrens gemäss Art. 4 BZR erbracht wird.

Die Dachaufsichten spielen eine bedeutende Rolle für die Umgebung. Die Dachflächen sind sichtbar für einen Grossteil der Bevölkerung. Sie sollen ruhig wirken und begrünt sein.

Bei der Begrünung von Dachflächen sind die gängigen Richtlinien und Empfehlungen zu berücksichtigen (Empfehlungen Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen usw.).

Der Gemeinderat soll die Möglichkeit haben einzuwirken, wenn die geplanten Bauten zu einem monotonen Siedlungsbild führen.



Festsetzung B6
Nutzungsmasse

Für die einzelnen Baubereiche gelten die Nutzungsmasse gemäss nachfolgender Tabelle.

Baubereiche	max. Höhenkote höchster Punkt des Gebäudes in m ü. M. (OK-Dachfläche gem. Situationsplan)	Kote massgebendes Terrain (EG- Kote gem. Situationsplan)	Geschosse ab EG- Kote gem. Situationsplan	max. anrechenbare Gebäudefläche ab EG- Kote gem. Situationsplan
1	2	3	4	5
	Verbindlich	Verbindlich	Verbindlich	Verbindlich
Südlich des Glasiweges				7'222 m²
A1	522.0	510.0	3-4	564 m²
A2	527.0	510.0	4-5	760 m²
A4	527.0	510.0 – 511.0	3-5	2'722 m²
B1	528.0	512.0	3-5	1'226 m²
B2	527.0	511.0	3-5	1'950 m²

Westlich der Strasse Unterdorf				
Baubereich	Baufeld			
D	D1	520.0	507.0 - 508.0	3-4
	D2	530.0	507.0	7
	D3	522.0	508.0	4
				2'655 m²

Nördlich des Glasiweges				1'849 m²
A5	528.0	518.0	3	558 m²
A6	526.1	516.8	1-3	380 m²
A7	530.4	520.5	3	511 m²
A8	533.3	520.5	3 bis 4	400 m²

Total Richtplangebiet	11'726 m²
------------------------------	-----------------------------

Nutzungsmasse

Werden nicht beheizte Balkone / Loggien so realisiert, dass sie Bestandteile der anrechenbaren Gebäudeflächen (Spalte 5) sind, so erhöht sich die zulässige anrechenbare Gebäudefläche entsprechend, jedoch bis maximal 10% der Fläche gemäss Festsetzung B6 (Spalte 5).

**Festsetzung B7
Gestaltungsbaulinie**

In den im Richtplan mit Gestaltungsbaulinien überlagerten Baubereichsgrenzen sind Plätze und Strassenräume räumlich zu fassen.

Ein Grossteil der Fassade ist auf diese Linie zu stellen. Auskragungen dürfen das Wirkungsbild der räumlichen Fassung nur gering beeinträchtigen.

Die Ausgestaltung (insbesondere die maximalen Auskragungen) und genaue Lage der Gestaltungsbaulinien sind im **Bebauungs-/** Gestaltungsplan festzulegen.

**Erläuterungen:
Gestaltungsbaulinien**

Plätze und wichtige Strassenräume sollen mit den Gestaltungsbaulinien räumlich gefasst werden.

**Festsetzung B8
Freihaltebereiche fix und flexibel**

Die im Richtplan bezeichneten «Freihaltebereiche fix» sind als Sichtbezüge im Gestaltungsplan zu sichern. Diese Bereiche dürfen nicht mit Hochbauten überbaut werden. Die exakte Lage und Grösse sind im Gestaltungsplan festzulegen. Der Gemeinderat kann im Gestaltungsplan von der Anzahl und der Lage der im Richtplan aufgezeigten «Freihaltebereiche flexibel» abweichen.

**Erläuterungen:
Freihaltebereiche (Durchblicke)**

Wichtige Sichtbezüge (Richtung Wauwilermoos) und Durchblicke sollen im Richtplan und im Gestaltungsplan gesichert werden.

**Festsetzung B9
Bahnhof**

Im Richtplangebiet vorgesehenen Bereich kann der Bahnhof/das Bahnhofgebäude gebaut bzw. erweitert werden.

**Erläuterungen:
Bahnhof**

Ein Ausbau des Bahnhofs soll in Zukunft möglich sein.

**Festsetzung B10
Auskragungen**

Auskragungen (u. a. Balkone, Loggien, Vordächer) dürfen die Baubereiche und Gestaltungsbaulinien überschreiten. Der Gemeinderat legt die genaue Lage und Grösse der Überschreitungen im **Bebauungs-/** Gestaltungsplan fest.

4. Erschliessung

Festsetzung ES 1 Erschliessungsstrasse

Das Areal wird über die bestehenden Erschliessungstrassen Unterdorf (teilweise innerhalb des Perimeters) und Poststrasse erschlossen.

Der Gemeinderat behält sich vor, von den Grundeigentümern innerhalb des Richtplanperimeters, bei einem notwendigen Ausbau der bestehenden Anschlüsse der Erschliessungstrassen an die Kantonsstrasse, eine Kostenbeteiligung gemäss § 47 Strassengesetz des Kantons Luzern zu fordern.

Festsetzung ES 2 Poststrasse

Erfolgt die Erschliessung eines Gestaltungsplangebiets über die Poststrasse, so ist die Einmündung Poststrasse - Kantonsstrasse zu prüfen (insbesondere hinsichtlich Kapazität und Sicherheit) und in Zusammenarbeit mit der Dienststelle vif zu optimieren. Die Kosten für allfällige Anpassungen der Einmündung sind zu 20 % bzw. bis zum Maximalbetrag von Fr. 20'000 von der Gemeinde Wauwil zu tragen. Die restlichen Anpassungskosten sind von den Eigentümern der Baubereiche A1, A2, A4 bis A8, B1, B2 gemäss Richtplan zu finanzieren.

Erläuterungen: Erschliessungsstrasse/ Poststrasse

Gemäss Strassengesetz kann der Gemeinderat Kosten für einen allfälligen Ausbau des Knotens Unterdorf/Dorfstrasse und Poststrasse/Dorfstrasse auf die Verursacher überwälzen. Mit dieser Festsetzung wird sichergestellt, dass nicht der Ersteller der letzten Bauetappe die Gesamtkosten für eine allfällige Knotenverbesserung übernehmen muss, sondern dass der Gemeinderat das Verursacherprinzip anwenden kann.

Die Aufteilung der Kosten betreffend allfälliger Anpassung Einmündung Poststrasse – Kantonsstrasse war bereits Bestandteil des Richtplans Glasi Wauwil 2016. Diese Festsetzung wird auch im vorliegenden Richtplan übernommen.

Festsetzung ES 3 Quartierserschliessung

Die Quartierserschliessungstrassen dienen der Verbindung vom übergeordneten Strassennetz zu den Zu-/Wegfahrten der Tiefgaragen. Sie sind verkehrsberuhigt zu gestalten.

Festsetzung ES 4 Quartierserschliessung mit Aufenthaltscharakter

Besucher- und Kundenparkplätze können über die Quartierserschliessung mit Aufenthaltscharakter erschlossen werden. Notzufahrt, Anlieferung, Zügeltransport u. ä. sind gestattet. Die verkehrsberuhigten Erschliessungstrassen sind attraktiv für den Aufenthalt und Langsamverkehr zu gestalten. Sie können auch als Spielbereiche genutzt werden.



Festsetzung ES 5
Optional: Verbindung für
den MIV unterbrochen

Der Gemeinderat kann die beiden Verkehrsverbindungen zwischen Poststrasse und Unterdorf für den motorisierten Verkehr unterbrechen, wenn er feststellt, dass diese zu Mehrverkehr im Quartier führen (Schleichweg). Der Gemeinderat entscheidet über die genaue Lage dieser Unterbrechung.

Erläuterungen:
Glasiweg

Der im Richtplan dargestellte Glasiweg ist eines der verbindenden Elemente einer übergeordneten Planung. Er dient dem Aufenthalt der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der internen Arealerschliessung (Besucherparkplätze, Notzufahrt, Entsorgungs- und Anlieferungsverkehr). Im Baubewilligungsverfahren ist nachzuweisen, wie durch eine gute Gestaltung und Anordnung der Elemente (Beleuchtung, Ausstattung, Beläge) eine hohe Aufenthaltsqualität erreicht werden kann.

Sollte sich zeigen, dass der Glasiweg zwischen Poststrasse und Unterdorf als Schleichweg genutzt wird, kann der Gemeinderat den Durchgang für den motorisierten Verkehr unterbrechen.

Festsetzung ES 6
Zu- und Wegfahrt Tiefgarage

Die Zu- und Wegfahrt Tiefgaragen sind ab der Quartierserschliessung zu realisieren. Der Gemeinderat kann im **Bebauungs-/** Gestaltungsplan von der Lage und Anzahl der Zu- und Wegfahrten abweichen.

Erläuterungen:
Zu- und Wegfahrt Tiefgarage

Die präzisen Standorte der Ein- und Ausfahrten in die Tiefgaragen sind im **Bebauungs-/** Gestaltungsplan festzulegen.

Festsetzung ES 7
Fusswegverbindung öffentlich/Richtungspfeile

Die im Richtplan dargestellten Fusswegverbindungen können in ihrer Lage leicht verändert werden. Die mit einem Richtungspfeil versehenen Fussgängerverbindungen können in der Lage dem konkreten Projekt angepasst werden. Ihre Lage ist im **Bebauungs-/** Gestaltungsplan zu sichern.

Festsetzung ES 8
Fusswegverbindung siedlungsintern

Die «Fussgängerverbindungen siedlungsintern» sind auf die Bebauung anzupassen und im Gestaltungsplan zu definieren. Der Gemeinderat kann – je nach Bebauung – weitere Verbindungen verlangen oder auf bestimmte verzichten.



5. Parkierung

Festsetzung P1
Anzahl

Mit dem **Bebauungs-/** Gestaltungsplan ist ein Mobilitätskonzept mit den wichtigsten Massnahmen und dem zugehörigen Controlling einzureichen.

Mit der 1. Baubewilligung ist das Mobilitätskonzept zu präzisieren und insbesondere die Anzahl Parkplätze zu definieren. Gestützt auf Artikel 50 46 BZR darf im Richtplangebiet aufgrund der Bahnhofnähe von der Anzahl Pflichtparkplätze abgewichen werden.

Stellt der Gemeinderat fest, dass auf den nicht für die Parkierung vorgesehenen Flächen parkiert wird, kann er verlangen, dass das Mobilitätskonzept überarbeitet und weitere Massnahmen umgesetzt werden (u. a. Anpassung der Parkplatzanzahl bei der nächsten Baurealisierung).

Erläuterungen:
Parkplatzbedarf

Im BZR ist vorgesehen, die Anzahl Parkplätze im Bereich Bahnhof zu reduzieren. Diese Reduktion soll aufgrund eines Mobilitätskonzepts und Erfahrungswerten erfolgen. Der Gemeinderat soll die Möglichkeit haben, im Verlaufe der einzelnen Bau-/Gestaltungsplanetappen aufgrund der Erfahrung (Bedarf Anzahl Parkplätze) zu reagieren und z. B. die Anzahl Parkplätze neu festzulegen. Somit kann er auf das Mobilitätsverhalten reagieren.

Aus heutiger Sicht wird für die Hauptnutzung (Wohnen) bei Grosswohnungen ab 3.5- Zimmer ein Bedarf von ca. 1 - 1.5 Parkplätzen pro Wohnung (inkl. Besucherparkplätze) als sinnvoll beurteilt. Für Kleinwohnungen bis 3- Zimmer werden ca. 0.5 – 1 Parkplätze pro Wohnung (inkl. Besucherparkplätze) als sinnvoll beurteilt.

Festsetzung P2
Parkplätze Bewohner und
Beschäftigte

Die Parkplätze für Bewohner und Beschäftigte sind unterirdisch zu erstellen (Tiefgarage).

Erläuterungen:
Unterirdische Parkierung

Aufgrund der vorgesehenen Dichte ist es für die Siedlung wichtig - insbesondere für die Aussenräume – dass die Parkierung für Bewohner und Beschäftigte in Tiefgaragen realisiert wird.

Festsetzung P3

Besucher- und Kundenparkplätze

Die Besucher und Kundenparkplätze sind vorwiegend unterirdisch zu realisieren.

Mit Pergolen beschattete Besucher- und Kundenparkplätze dürfen innerhalb der im Situationsplan gekennzeichneten «Grünelemente» und in Übereinstimmung mit dem Richtplan Freiraumkonzept erstellt werden.

Erläuterungen:

Besucher- und Kundenparkplätze

Es ist denkbar, dass eine bestimmte Anzahl Besucher- und Kundenparkplätze unterirdisch (Tiefgarage) realisiert werden.

Festsetzung P4

Park and Ride inkl. Mobility Parkplätze/Bike and Ride

Im Gebiet Bahnhof ist eine bestimmte Anzahl Park and Ride Parkplätze inkl. Mobility Parkplätze und Bike and Ride (Velo/Mofa/Motorrad) Abstellplätze zu erstellen. Der Gemeinderat legt die entsprechende Anzahl fest.

Mit der Realisierung des Baubereichs D ist die Anzahl und Lage der Park and Ride Parkplätze inkl. Mobility Parkplätze zu überprüfen.

Erläuterungen:

Park and Ride/Bike and Ride

Je nach Strategie der Gemeinde sind zusätzliche oder weniger Park and Ride Parkplätze und Mobility Parkplätze beim Bahnhof Wauwil anzubieten. Bei der Planung des Baubereichs D (Eigentümerin Gemeinde) sind die Park and Ride Parkplätze und Mobility Parkplätze zu berücksichtigen.

Zusätzlich sind die Anzahl Bike and Ride Abstellplätze (Velo/Mofa/Motorrad) zu überprüfen.

Festsetzung P5

Veloabstellplätze

Veloabstellplätze sind im Gebäude in der Nähe der Eingänge zu erstellen. Die genaue Anzahl und Lage ist im **Bebauungsplan-/** Gestaltungsplan- / Baubewilligungsverfahren aufzuzeigen.

Festsetzung P4

E-Tankstelle

Im Parkierungsbereich P+R Bereich kann der Gemeinderat verlangen, dass eine Elektrotankstelle realisiert wird.

Erläuterungen:

E-Tankstelle

Der Gemeinderat erhält so die Möglichkeit, eine Elektrotankstelle zu verlangen (je nach Entwicklung der Elektrofahrzeuge).

6. Lärmschutz und Energie

Festsetzung L1 Lärmschutz

Betreffend Strassen- und Bahnlärm gelten die Grenzwerte nach Artikel 30 der Lärmschutzverordnung, d. h. die Planungswerte der Empfindlichkeitsstufe (ES) III von 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht.

Zur Einhaltung der Grenzwerte in lärmempfindlichen Räumen sind in Teilbereichen der Parzelle spezielle Lärmschutz-Massnahmen erforderlich. Diese Massnahmen sind im Rahmen des **Bebauungs-/** Gestaltungsplans in einem Lärmschutz-Nachweis aufzuzeigen und auf Stufe Bauprojekt zu präzisieren.

Erläuterungen: Lärmschutz

Der Lärmschutznachweis ist im Gestaltungsplan bzw. Projekt zu erbringen.

Festsetzung En 1 Energie

Der Energiebedarf für Heizen und Warmwasser soll mit einem möglichst hohen Anteil erneuerbarer Energie abgedeckt werden. Im Gestaltungsplan sind die minimalen Anforderungen zu definieren.

Spätestens mit der Baubewilligung ist für ein erstes Hauptgebäude ein Energiekonzept einzureichen, welches das gesamte Gestaltungsplangebiet umfasst.

Erläuterungen: Energie

Der Richtplan regelt die langfristige Entwicklung des Glasi Areals (10 bis 20 Jahre). In diesem Zeitraum werden sich der Energiebedarf und die Art der Deckung des Energiebedarfs stetig weiterentwickeln. In den jeweiligen **Bebauungs-/** Gestaltungsplänen sollen die aktuellen Normen und Trends berücksichtigt werden.

Zurzeit prüft die Bauherrschaft, ob die Anforderungen der 2'000 Watt Gesellschaft im Richtplangebiet realisierbar sind. Inwieweit die Ziele der 2'000 Watt Gesellschaft unter Berücksichtigung der ländlichen Lage und des wirtschaftlichen Aspekts erfüllt werden können, wird sich in der weiteren Projektentwicklung zeigen.

7. Platzbereiche, Freiräume und Versickerung/Retention

Erläuterungen:
Freiraumgestaltung
grundsätzlich

Die Idee besteht darin, die kleinteilige, dörfliche Gebäudestruktur, die zusammen mit der Gestaltungsform der Terrassierung wirksam ist, weiter zu strukturieren. Dies geschieht durch feine Abstufungen, welche Bereiche und Orte bilden sowie auch über räumlich wirksame vegetative Elemente, die den Freiraum akzentuieren und strukturieren. Die Basis für die Umsetzung dieser Idee ist ein «Baukasten», durch dessen Elemente die Mittel für eine zusammenhängende und lebendige Gestaltung bereitgestellt wird. Einzelne Bauteile sind: Gehölzpakete, Pergolen, Mauerbegrünung und ein Spiel zwischen Hart-, Kies- und Grünflächen. Über eine orthogonale Struktur sind die räumlichen und funktionalen Aspekte der Freiräume zu verknüpfen und die Aussenräume durchlässig zu gestalten.

Festsetzung PL 1
Platzbereiche

Die Platzbereiche sind für die unterschiedlichen Nutzergruppen auszugestalten (Kinder, Senioren, Familien usw.).

Festsetzung PL 2
Platzbereiche öffentlich

Im Bereich Bahnhof sind die beiden öffentlichen Plätze Bahnhofplatz (Minimalfläche 300 m²) und Glasiplatz (Minimalfläche 500 m²) und bei den Baubereichen A7 und A8 ein öffentlicher Platz (Minimalfläche 150 m²) zu erstellen.

Dem Bahnhofplatz können Nutzungen überlagert werden (u. a. Erschliessungsstrasse). Die Gestaltung ist mit dem Bahnhofgebäude und/oder dem Baufeld D2 zu realisieren.

Auf dem Glasiplatz kann eine geringe Anzahl Kunden- und Kurzzeitparkplätze erstellt werden. Der Gemeinderat legt die genaue Anzahl und Lage dieser Parkplätze im Gestaltungsplan fest. Der Glasiplatz kann multifunktionell genutzt werden (u. a. Kilbi, Markt, Parkierung bei Grossanlässe). Es liegt in der Kompetenz des Gemeinderats, die entsprechenden Nutzungen zu gestatten.

Der Platz bei den Baubereichen A7 und A8 soll gute Aufenthalts- und Verweilqualitäten aufweisen.

Erläuterungen:
Bahnhofplatz/Glasiplatz/
Platz Baubereiche A7/A8

Der Bahnhofplatz soll sich vorwiegend gestalterisch von der Erschliessungsstrasse abheben (z. B. Belagsänderung). Er ist nicht verkehrsfrei.

Der den Baubereichen A1 bis A2 vorgelagerte Platz ist öffentlich zu gestalten. Mittels publikumsorientierter Nutzungen im Erdgeschoss der Bauten wird die Öffentlichkeit des Platzes gestärkt. Der Glasiplatz kann für temporäre Nutzungen beansprucht werden (u. a. Kilbi, Markt, Openairkino, Kindernachmittag, Quartierfest, Parkierung bei Anlässen). Da diese Nutzungen weitgehend im Interesse der Gemeinde und/oder des Quartiers sein sollen, ist für die Bewilligung der Gemeinderat zuständig.

Auf die Höhendifferenz zwischen Glasiplatz und Unterdorf ist gestalterisch dahingehend zu reagieren, dass der Platz einerseits als räumliche Einheit wahrgenommen wird, andererseits einen funktionalen Bezug zu den umliegenden Bauten herstellt.

Der Platz bei den Baubereichen A7 und A8 soll ebenfalls eine öffentliche Gestaltung erhalten. Es soll jedoch vorwiegend ein «ruhiger» Platz sein und dem Aufenthalt und Verweilen dienen. Die genaue Lage und die Ausgestaltung werden im Gestaltungsplan definiert.

Festsetzung P3
Platzbereich Aufenthalt/Spiel (siedlungsintern)

Im Richtplan sind die minimalen siedlungsinternen Platzflächen festgelegt, welche als zusammenhängend realisiert werden müssen. Sie sind im **Bebauungs-/** Gestaltungsplan zu differenzieren nach Nutzung (Aufenthalt/Spiel). Die Flächen «Aufenthalt» sind attraktiv für Kinder, Quartierbewohner und Beschäftigte zu gestalten.

Die Flächen «Spiel» sind u. a. als Spielbereiche für Ballspiele zu gestalten.

Im **Bebauungs-/** Gestaltungsplan sind Form, Lage, Grösse und Ausgestaltung zu präzisieren

Festsetzung F1
Solitärbaum

Der im Richtplan dargestellte Solitärbaum beim Glasiplatz ist zu realisieren. Die präzise Lage ist im Gestaltungsplan zu sichern.

Festsetzung F2
Baumgruppen und Grünelemente (Pergolen)

Die im Richtplan dargestellten Baumgruppen und Grünelemente (Pergolen) sind zu realisieren. Ihre Lage und Anzahl, resp. Lage und Grösse kann verändert werden.

Die Lage (mit einem gewissen Spielraum) und Anzahl bzw. Grösse sowie die Ausgestaltung sind im **Bebauungs-/** Gestaltungsplan festzulegen.

Nebst dem Solitärbaum sind die Baumgruppen und Grünelemente wichtige Elemente der Siedlungsgestaltung. Sie sind im **Bebauungs-/** Gestaltungsplan so zu sichern, dass für die Detailprojektierung ein Handlungsspielraum besteht, dabei jedoch das Gesamtkonzept immer ablesbar bleibt.

Festsetzung F3
Terrassierung/Mauern/Böschungen

Die Terrassierung (Mauern zwischen den Gebäuden) hat grundsätzlich durch vertikale, mineralische Mauern (Betonmauern) oder Böschungen zu erfolgen. Die Mauern sind mit einheimischen standorttypischen Pflanzen zu begrünen.

Erläuterungen:
Grünelemente

Die raumbildenden Grünelemente (Gehölzpakete, Pergolen) dienen der Aufwertung des öffentlichen und gemeinschaftlichen Freiraums. Die Bepflanzungsstruktur ist im gesamten Wirkungsbereich des **Bebauungs-/** Gestaltungsplan als zusammenhängende räumliche Einheit zu betrachten und ist so anzulegen, dass sie dem Areal einen strukturierenden Charakter gibt. Anzahl und Lage der vegetativen Elemente sind im **Bebauungs-/** Gestaltungsplan zu präzisieren. Die Gehölze sind mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen auszuführen. Die Mauern sind als raumbildende städtische oder begrünte Elemente zu gestalten. Der Anteil der begrünten Mauerflächen mit einheimischen standorttypischen Pflanzen soll circa 50 % betragen.

Festsetzung F4
Gestaltungsbereich Strassenraum

In dem im Situationsplan gekennzeichneten Bereich «Strassenraumgestaltung» ist die Verkehrsfläche zu einem attraktiven Strassenraum zu gestalten. Die Strassenraumgestaltung ist von Fassade zu Fassade in Abstimmung mit der Gemeinde Wauwil im Rahmen des Gestaltungsplans über die Baufelder A7/ A8 zu definieren.

Erläuterungen:
Gestaltungsbereich Strassenraum

Entlang der Dorfstrasse soll mit einem einheitlichen Konzept die Strassenraumgestaltung und somit das Dorfbild aufgewertet werden.

Festsetzung F5
Bodenversiegelung

Die Bodenversiegelung soll generell auf ein Minimum beschränkt werden. Erschliessungswege, Einrichtungen für Spiel- oder Aufenthalt sind möglichst mit sickerfähigen Materialien auszubilden. Parallel dazu soll das Oberflächenwasser über die Schulter im angrenzenden Wiesland/Hecken/Pflanzflächen zur Versickerung gebracht werden.

Festsetzung F6
Versickerung und Retention

Gestützt auf das GEP sollen mehrere Versickerungs- und Retentionsanlagen angelegt werden. Der Gemeinderat legt die Systemwahl und die Ausführung im jeweiligen **Bebauungs-/** Gestaltungsplan verbindlich fest. Der Perimeter für das konzeptionelle Aufzeigen der Versickerung und Retention wird individuell pro **Bebauungs-/** Gestaltungsplan vom Gemeinderat festgelegt.

Erläuterungen:
Versickerung und Retention

Mit dem Gestaltungsplan soll das Versickerungs- und Retentionssystem präzise aufgezeigt werden. Dabei ist die Versickerung bzw. Retention jeweils konzeptionell auch für den vom Gemeinderat festgelegten grösseren Perimeter aufzuzeigen, damit die Lösung gesamtheitlich geplant wird.

Festsetzung F7
Sandlochbach eingedolt

Es gilt der Gewässerraum entlang des Sandlochbachs gemäss rechtsgültigem Teilzonenplan Gewässerraum.

Erläuterungen:
Sandlochbach eingedolt

Im Richtplan Glasi ist der Verlauf des eingedolten Sandlochbachs orientierend eingetragen. Die heutige Lage entspricht nicht der ursprünglichen Lage des Bachlaufs gemäss Siegfriedkarte.

Mit dem **Bebauungsplan Gestaltungsplan** im Baubereich D ist die Offenlegung des Sandlochbachs zu prüfen und die Lage festzulegen.



Auszug Siegfriedkarte: Gemeinde Wauwil

Festsetzung F8
Weitere Grünflächen

Die weiteren Grünflächen sind mehrheitlich mit einheimischen, standortgerechten Pflanzen und Bäumen unter Berücksichtigung des Naturschutzleitplans und der Vernetzungsachsen für Kleintiere gemäss kantonalem Richtplan zu gestalten.

Erläuterungen:
Weitere Grünflächen

Bei der Projektierung der Grünflächen sind der Naturschutzleitplan und die Vernetzungsachsen für Kleintiere gemäss kantonalem Richtplan zu berücksichtigen.

8. Etappierung und Zwischennutzungen

Festsetzung Et 1
Etappen

Das Richtplangebiet ist in mehrere Bauetappen zu unterteilen. Die Etappierung richtet sich nach Art. 10 ~~7~~ und Anhang 9 BZR. ~~Im Gestaltungsplan können die einzelnen Etappen gemäss Anhang 9 BZR weiter unterteilt werden.~~

Erläuterungen:
Etappen

In der Gemeinde Wauwil gibt es ein grösseres Baupotential. Damit der Infrastrukturbedarf (u. a. Kindergarten/Schule) nicht in kurzer Zeit stark ansteigt, soll das Richtplangebiet in Etappen realisiert werden.

Festsetzung Et 2
Baubereich D

Im Baubereich D kann unabhängig ~~der Etappierungsvorgaben nach Art. 10 der Etappen gemäss Anhang 9 BZR~~ gebaut werden.

Erläuterungen:
Baubereich D

Aus heutiger Sicht hat die Gemeinde nicht die Absicht ihr Areal (Baubereich D) kurzfristig zu überbauen. Der Gemeinderat möchte jedoch zu einem aus Sicht Gemeinde sinnvollen Zeitpunkt eine Überbauung realisieren können.

U. a. falls die Gemeinde Bedürfnisse hat für Bauten im öffentlichen bzw. gemeindlichen Interesse (z. B. zusätzliche Alterswohnungen), so sollen diese im Baubereich D realisiert werden können.

Zusätzlich erhält die Gemeinde die Möglichkeit - falls gegen alle Erwartungen auf den anderen Baubereichen nicht gebaut wird - den Baubereich D zu realisieren.

Festsetzung Z1
Zwischennutzungen

Die bestehenden Gebäude und Areale können weiterhin für Zwischennutzungen genutzt werden (u. a. Park and Ride Parkplatz, Werkhof der Gemeinde in der Scheune Weiermatt). Sie dürfen die Wohngebiete nicht übermässig störend mit Emissionen beeinflussen (u. a. Lärm, Verkehr).

Erläuterungen:
Zwischennutzungen

In den bestehenden alten ehemaligen Glasihallen sollen Zwischennutzungen möglich sein, auch wenn eine erste Etappe des Richtplangebiets erstellt ist. Die Zwischennutzungen sollen jedoch so gestaltet werden, dass die Wohnqualität nicht mit übermässig störenden Emissionen beeinträchtigt werden. Insbesondere ist zu vermeiden, dass die Verkehrserzeugung der Zwischennutzungen die neuen Wohnquartiere belasten.

9. Risikovorsorge

Festsetzung R1
Risikovorsorge

Im Baubewilligungsverfahren sind Massnahmen der Risikovorsorge zu prüfen (u. a. Zugänge möglichst auf bahnabgewandte Seite).

Erläuterungen:
Etappen

Die Risikosummenkurve verläuft aktuell im Übergangsbereich. Die Umnutzung des Areals «Glasi Wauwil» bewirkt eine leichte Erhöhung des Risikos im Übergangsbereich bei Störfallwerten von 0.3 bis 0.35 gemäss Beurteilungskriterien zur Störfallverordnung. Die Ereignisse mit dem grössten Schadensausmass sind durch die Betroffenheit von Personenzügen dominiert und nur wenig durch die Bevölkerung im Nahbereich der Trasse beeinflusst.

10. Abweichungen

Festsetzung AB 1
Abweichungen

Der Gemeinderat kann im **Bebauungs-/** Gestaltungsplan Abweichungen vom Richtplan Glasi Wauwil gestatten, wenn

- a) die Detailprojektierung zeigt, dass die Änderung baulich notwendig ist und aufgrund der Änderung städtebaulich und architektonisch eine mindestens gleichwertige Lösung entsteht und
- b) keine nachbarschaftlichen und kantonalen Interessen betroffen sind.

Die Änderung darf nicht zu einer Mehrnutzung führen (keine Erhöhung der anrechenbaren Gebäudefläche).

Der Gemeinderat kann zur Überprüfung der Abweichung ein Gutachten in Auftrag geben, deren Kosten zu Lasten der Bauherrschaft geht.

11. Inkrafttreten

Festsetzung I1
Beschluss Gemeinderat/
Genehmigung Regierungsrat

Der Richtplan Glasi Wauwil tritt mit dem Beschluss des Gemeinderats und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Erläuterungen:
Genehmigung

Da mit dem Richtplan Glasi kantonale Interessen (Erschliessung) betroffen sind, wird die Genehmigung durch den Regierungsrat notwendig.

Festsetzung I2
Aufhebung Richtplan Glasi
Wauwil vom 22.02.2016

Mit der Genehmigung des vorliegenden Richtplans Glasi Wauwil wird der Richtplan Glasi Wauwil vom 22. Februar 2016 aufgehoben.